

- **Ich bin krank und kann nicht zur Schule. Was ist zu tun?**
 - Informieren Sie morgens **vor Schulbeginn** Ihre Klassenleitung per Teams oder Email.
 - Duale Ausbildung oder Praktikum: informieren Sie zusätzlich den Betrieb und Ihre betreuende Lehrkraft
 - Geben Sie an, wie lange Sie fehlen werden; verlängern Sie ggf. Ihre Krankmeldung durch eine weitere Nachricht per Teams oder E-Mail an die Klassenleitung
 - Wenn Sie sich nicht abmelden, entstehen unentschuldigte Fehlzeiten.

- **Ich fühle mich während des Unterrichts krank**
 - ⇨ Melden Sie sich bei **einer Lehrkraft** ab, die Sie in Web Untis austrägt.

- **Ich bin wieder gesund - was muss ich machen?**
 - Geben Sie Ihrer Klassenleitung am ersten Tag eine Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung (per Teams, Email oder als Papier)
 - Als minderjährige Person muss die Entschuldigung von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben sein.
 - Duale Ausbildung: Spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichts geben Sie Ihrer Klassenleitung eine Entschuldigung, die vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnet wurde. Dies kann auch eine vom Betrieb abgezeichnete Kopie der AU sein. Alternativ kann der Ausbildungsbetrieb ihre Auszubildenden auch per Email entschuldigen. (Ausnahmen: Attestpflicht¹)

- **Ich habe einen wichtigen Termin während der Schulzeit. Was muss ich tun?**
 - Beantragen Sie **schriftlich, möglichst mindestens eine Woche vor dem Termin** eine Beurlaubung über die Klassenleitung.
 - Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler muss der Antrag von einer erziehungsberechtigten Person erfolgen.
 - Der Antrag muss begründet werden.

- **Ich habe keine Entschuldigung abgegeben bzw. zu spät abgegeben oder mich nicht abgemeldet**
 - Es entstehen unentschuldigte Fehlzeiten

 - Mögliche Konsequenzen:**
 - Teilkonferenz
 - Leistungen werden nicht oder als ungenügend bewertet
 - Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern
 - Androhung einer Attestpflicht
 - Ausschulung bei nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern:
 - Bei 20 Stunden innerhalb von 30 Tagen (§53, Abs. 4, SchulG)
 - Bei 20 unentschuldigten Fehltagen am Stück (sofern sie zuvor an diese Regelung erinnert werden). (§47, Abs. 1, Satz 8, SchulG).

¹ Bei begründeten Zweifeln oder regelmäßigem Fehlen wird eine Attestpflicht von der Schulleitung ausgesprochen

- **Ich bin lange oder oft erkrankt, wie kann die Lehrkraft trotzdem eine Note für sonstige Leistungen feststellen?**
 - Ihre Lehrkraft entscheidet über die Bewertbarkeit Ihrer Leistungen.
 - Ab einer Fehlquote von **25%** kann es dazu kommen, dass Ihre Leistung als nicht bewertbar eingeschätzt wird
 - Bevor eine Leistung als nicht bewertbar gilt, wird versucht, dies über Leistungsfeststellungsprüfungen abzuwenden.

- **Ich verpasse aufgrund einer Erkrankung eine Klassenarbeit. Wie geht 's weiter?**
 - Ihre Lehrkraft wird Ihnen einen Nachschreibtermin außerhalb der regulären Unterrichtszeit mitteilen; Nachschreibtermine haben Vorrang vor sämtlichen privaten Terminen.

- **Ich kann eine Klausur wegen zeitlicher Engpässe nicht nachschreiben. Was passiert?**
 - Es kann eine (mündliche) Leistungsfeststellungsprüfung erfolgen. (Ausnahme: Berufliches Gymnasium)

- **Ich bin am Tag einer Abschlussprüfung krank. Was muss ich machen?**
 - Informieren Sie Ihre Klassenleitung und reichen Sie eine **ärztliche Bescheinigung** ein

- **Ich fehle unentschuldigt bei einer Leistungsüberprüfung (Test / Präsentation / Klassenarbeit / ...). Was kann passieren?**
 - Das ist eine Leistungsverweigerung, die mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.

- **Ich fehle unentschuldigt im Unterricht. Was kann passieren?**
 - Sollte es in dieser Stunde irgendeine Art von Leistung abgefragt werden, dann wird hierfür auch die Note „ungenügend“ festgesetzt.
 - Eltern von minderjährigen Schüler/innen müssen mit einem Bußgeldverfahren rechnen.
 - Nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen können bei einer unentschuldigtem Fehlzeit von 20 Stunden innerhalb von 30 Tagen ausgeschult werden (§53, Abs. 4, SchulG)
 - Bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler/innen gilt das Schulverhältnis als beendet, sollten sie 20 Schultage am Stück unentschuldigtem gefehlt haben, sofern sie zuvor an diese Regelung erinnert werden. (§47, Abs. 1, Satz 8, SchulG).